Die

Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 29. Mannheim, den 14. October 1846.

„Die Reform des Judenthums" erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pranumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr. Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

Das Kirchen- und Gemeindewesen der Israeliten im Königreich Würtemberg.

Von Rabbiner Güldenstein in Buchau.

Die Nachricht von der Gründung eines Vereins zur Verbesserung der innern und äußeren Zustände der Juden in Baden, dessen Verhandlungen Ihre werthvolle Zeitschrift uns mittheilte, haben wir mit vielem Interesse gelesen. Es war für uns Würtemberger ein wohlthuendes Gefühl, zu sehen, wie sich die lieben Glaubensbrüder in Baden zusammenschaaren, um über ihre Angelegenheiten zu berathen und zugleich der Welt zu zeigen, daß sie das Bessere erkannt und das Erkannte auf gesetzlichem Wege zu erstreben suchen. Eine Versammlung von Männern der verschiedensten Stände, in welcher Theologen, Advokaten, Mediciner, Kaufleute, Oeconomen und Fabrikanten mit Hintansetzung alles Stände- und Kastengeistes unverkümmert und freimüthig ihre Meinung über die Bedürfnisse der Zeit abgeben, muß für jeden Anwesenden viel Erhebendes gehabt, und auf die Mitglieder selbst den wohlthuenden Einfluß geübt haben, daß bei ihnen von Neuem die Liebe zur angestammten Religion angefacht wurde. — Ein Mitglied des Vereins, Herr Hofgerichtsadvokat Eller aus Mannheim, soll erst vor Kurzem bei einer andern Gelegenheit seine Anhänglichkeit an seinen Glauben an den Tag gelegt haben, indem er bei dem letzten Turnfeste in Heilbronn in begeisterter Rede in der Art für's Judenthum in die Schranken trat, daß er sich entschieden gegen die beantragte Aufnahme eines „christlichen Elements" in den Turnverein erklärte, auch durch sein kräftiges Wort wirklich obsiegte. — Mögen unsere Nachbarn nicht ermüden in ihrem Streben nach dem Guten, mögen sie fort und fort ihre gerechten Wünsche einer hochherzigen Regierung und deren freisinnigen Ständen vorlegen, mögen sie sich nicht beirren lassen von den Brüdern in der eignen Mitte, die vor dem Bessern zurückschrecken, weil es „neu" ist — endlich wird doch der Sieg errungen. —

Um Ihnen meine Sympathie für den Landesverein und für ein Land zu bekunden, in welchem ich meine Studien begonnen und des Guten so viel genossen, habe ich es unternommen, die Kirchen- und Gemeindeverfassung der Israeliten in Würtemberg, wie sie schon 1828 durch ein ständisches Gesetz und spätere unmittelbare Königliche Dekrete festgesetzt wurde, mit Angabe spezieller Anordnungen und Normalien der Königl. Oberkirchenbehörde, aus welchen die umsichtige Thätigkeit und tüchtige Geschäftskenntniß der mit dem hohen Amte betrauten Männer ersichtlich ist, den Lesern Ihres Blattes, besonders aber den Mitgliedern des Landesvereins mitzutheilen. Letzterem dürfte es nicht

unerwünscht sein, zur eignen Berücksichtigung und Nachachtung, wie eine solche auch wirklich in Bezug auf die Turnusreisen der Rabbiner nach dem Vorgange Würtembergs von Herrn Rabbiner Reis in seiner Zuschrift an die General-Versammlung des Landesvereins beantragt wurde, mit den Gesetzesbestimmungen eines Staats vertraut zu werden, der mit bestem Erfolge schon frühe bestrebt war, die im Kirchenregiment und der Gemeinde-Verwaltung im Allgemeinen gemachten Erfahrungen, auch für „die Bekenner der mosaischen Religion" in Anwendung zu bringen. Mit Vergnügen erkläre ich mich bereit, jede weitere Auskunft dem Herrn Redakteur dieses Blattes auf Verlangen mitzutheilen.

I.

Kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs.

§. 1. Auf Grund des Art. 49 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Betreff der öffentlichen Verhältnisse des isr. Glaubensgenossen, nach welchem für den Zweck gemeinschaftlicher Gottesverehrung sich die inländischen Israeliten zu gewissen Kirchengemeinden, deren jede ihre eigenen Kirchenvorsteher und ihre Synagoge hat, zu vereinigen haben, ist nach höchster Entschließung vom 17. Juli 1832 die kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs, nach zuvor geschehener Vernehmung der israelitischen Oberkirchenbehörde in dreizehn Rabbinats- und einundvierzig Gemeinde-Bezirke festgesetzt worden.

II.

Religionsdiener.

a) Rabbiner.

§. 2. Nach Art. 51 und 52 angeführten Gesetzes muß der Gottesdienst in der Synagoge unter der Aufsicht und Leitung eines israelitischen Gottesgelehrten (Rabbiner) stehen. Ist der Rabbiner für mehrere Kirchengemeinden gemeinschaftlich angestellt, so hat er in der Leitung des Gottesdienstes unter den Synagogen seines Bezirks regelmäßig zu wechseln.

Der Gehalt der Rabbiner wird, soweit nicht hiefür besondere Stiftungen in dem Bezirke bestehen, aus der israel. Central-Kirchenkasse abgereicht, an welche dagegen die besondern Beiträge der Kirchengemeinden zu dem Rabbinatsgehalte zu entrichten sind.

§. 3. Der Rabbiner wird, auf Vorschläge der israel. Oberkirchenbehörde von der Staatsregierung ernannt. Zu seiner Befähigung ist erforderlich

1) daß er nicht bloß die mosaische Theologie, sondern auch die allgemeinen Vorbereitungswissenschaften, und zwar die letzteren auf einer Universität nach erstandener Vorprüfung studirt und hierüber gute Zeugnisse aufzuweisen habe, und

2) daß er bei den von der Staatsbehörde angeordneten zwei Prüfungen als fähig gefunden werde.

Gegenstände der ersten Dienstprüfung sind: 1) alttestamentliche Exegese und Einleitung in's alte Testament; 2) mosaische Glaubenslehre und jüdische Dogmengeschichte; 3) Kenntniß des Talmuds und der israelitischen Ritualgesetze; 4) Pädagogik und Didaktik; 5) Religionsphilosophie, Moral, Psychologie, Logik; 6) Lateinische und griechische Philologie; 7) Geschichte in Verbindung mit Geographie und Statistik; 8) Mathematik (Arithmetik und Geometrie) und Physik. Auch sind Probevorträge mit der Prüfung verbunden. Die Prüfung wird theils schriftlich, theils mündlich von dem israel. theologischen Mitgliede der Oberkirchenbehörde, von zwei theologischen Professoren der Landesuniversität und den Professoren der philosophischen Facultät in Tübingen vorgenommen. Wenigstens zwei Fragen sind in lateinischer Sprache zu beantworten.

Zur zweiten Dienstprüfung werden diejenigen Candidaten zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre zuvor die erste Dienstprüfung mit Erfolg erstanden und in der Zwischenzeit nicht nur sich in den Geschäften des Rabbinats geübt, sondern auch einen würdigen Lebenswandel bewiesen haben. Die Prüfung wird vom theologischen Mitgliede der Königl. Oberkirchenbehörde und in der Regel durch einen zweiten vom Ministerium zu bestimmenden Rabbiner theils schriftlich, theils mündlich, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache in Stuttgart vorgenommen. Die Prüfung erstreckt sich über die in der Ziffer 1—4 genannten Gegenstände der ersten Dienstprüfung, so wie über die für den Rabbiner erforderliche Gesetzes- und Geschäftskunde.

Die mit Erfolg erstandene zweite Dienstprüfung befähigt den Candidaten zur endlichen Anstellung als Rabbiner. Die Namen der für anstellungsfähig erklärten Candidaten werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Nach seiner Ernennung wird der Rabbiner auf den Gehorsam gegen die Staatsgesetze, und daß er in Widerspruch mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet. Die Entlassung eines Rabbiners kann nur aus hinlänglichen Ursachen von der Staatsbehörde verfügt werden. Der Gewerbe hat sich der Rabbiner, gleich den christlichen Kirchendienern, mit welchen er nach einem Regierungserlasse vom 20. Juni 1836 in gleicher Rangordnung steht, zu enthalten. —

Bemerkung. Auf den Antrag der Oberkirchenbehörde wurde vom Königl. Ministerium für sämmtliche Rabbiner des Landes eine besondere Amtstracht, bestehend in
1) einem Talar aus schwarzem Camelott,
2) einem schwarzen Sammetbarett,
3) dem sog. Mosestäfelchen (Büffchen)
nach einer den Rabbinern zugefertigten Lithographie mit dem Anfügen vorgeschrieben, von dieser Amtstracht bei allen kirchlichen Verrichtungen, Predigten, Katechesationen, Copulationen, Confirmationen und Leichenbegängnissen Gebrauch zu machen.

Bemerkung. Zur regelmäßigen und geordneten Führung des Amts ist den Rabbinern des Königreichs 1841 eine Amtsinstruktion von der kgl. Oberkirchenbehörde ertheilt worden, die sich über folgende Punkte erstreckt: 1) Wichtigkeit des Amts; 2) Leitung des Gottesdienstes; 3) Religiöse Vorträge; 4) Katechisationen; 5) Religionsunterricht in der Schule, welchen der Rabbiner am Orte seines Wohnsitzes in 3—4 wöchentlichen Stunden zu ertheilen hat; 6) Confirmandenunterricht; 7) Aufmerksamkeit auf die erwachsene Jugend; 8) Bruderschaften; 9) Religiöse Anfragen; 10) Trauungen; 11) Seelsorge; 12) Spezielle Kenntniß der Gemeinde und ihre Mitglieder; 13) Vorsteheramt; 14) Verhältniß des Rabbiners zum Vorsänger; 15) Verhältniß des Rabbiners zu den Gemeinden des Rabbinats außerhalb des Rabbinatssitzes; 16) Persodische Geschäfte; 17) Amtsführung überhaupt; 18) Privatleben des Rabbiners a) im Allgemeinen, b) Reisen, c) Anstand, d) Kleidung; 19) Wissenschaftliche Fortbildung; 20) Gutes Beispiel.

b) Vorsänger.

§. 4. Bei jeder Kirchengemeinde ist ein Vorsänger anzustellen. In Orten, in welchen eine ordentliche Schule besteht, ist die Stelle des Vorsängers in der Regel mit der des Schullehrers, nach dem Ermessen der Staatsbehörde zu verbinden. Findet keine solche Verbindung Statt, so wird der Vorsänger von der Kirchengemeinde gewählt, jedoch erst nach vorgängiger Prüfung durch die Staatsbehörde zur Ausübung seines Amtes zugelassen.

Auch den Vorsängern ist von der Königlichen Oberkirchenbehörde eine Amtsinstruktion in 12 Paragraphen ertheilt worden.

Bemerkung. Im Jahre 1841 wurde den Rabbinaten des Landes von der Königl. Oberkirchenbehörde folgendes Eides-Verhalts-Formular für Vorsänger mitgetheilt:

„Sie werden als ..... durch Handgelübde an Eidesstatt geloben: Sr. Königl. Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn getreu und gehorsam zu sein, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen.

Insbesondere geloben Sie, den Staatsgesetzen den schuldigen Gehorsam zu leisten und im Widerspruche mit denselben Nichts zu lehren oder zuzulassen, den Gottesdienst und Religionsunterricht, so weit er Ihnen anvertraut ist, nach Vorschrift zu ertheilen, als Mitglied des Kirchenvorsteheramts das Beste Ihrer Gemeinde nach Kräften zu befördern, bei Ausübung der Kirchenzucht mit Gewissenhaftigkeit und innerhalb der dießfalls vom Gesetze bezeichneten Befugnisse zu handeln, für die gesetzliche und zweckmäßige Verwaltung des örtlichen Kirchenfonds besorgt zu sein, bei Bestimmung der Umlagen unter die Gemeindeangehörigen gerecht und unparteiisch zu Werke zu gehen und überhaupt bei allen die Kirchengemeinde angehenden Geschäften die bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Rechte der Einzelnen und des Ganzen zu wahren und zur Richtschnur Ihres Handelns zu nehmen. Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht sich abwendig machen lassen, vielmehr stets in Allem nur so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten sich getrauen."

III.

Religionsbildung.

§. 5. Neben dem bisherigen Gottesdienste hat der Rabbiner, oder wenn dieser in der Gemeinde nicht anwesend ist, nach dessen Anleitung der Vorsänger über die Vorschriften der Religion und der Sittenlehre zur Erbauung der Erwachsenen, und eine katechetische Erklärung jener Vorschriften zum Unterricht der israelit. Jugend, beides in deutscher Sprache und öffentlicher Synagoge, zu halten. An beiden Vorträgen haben auch die verheiratheten sowohl als unverheiratheten Frauenspersonen Theil zu nehmen.

IV.

Bildung der Kirchenfonds.

§. 6. Zur Sicherung der besondern Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse der Israeliten, insbesondere auch zu Unterstützung junger Israeliten, welchen es, um zu den ordentlichen Gewerben überzugehen, an den erforderlichen Mitteln fehlt, wird unter Beziehung der etwa schon hiezu vorhandenen Fonds, darauf Bedacht genommen

a) bei jeder Kirchengemeinde einen Fond für örtliche Zwecke, und

b) einen Centralfond für die allgemeinen Zwecke und insbesondere für die diesem Fond obliegenden Gehalte der Rabbiner zu bilden.

Die Quellen zu diesen Fonds haben die israelitischen Kirchengemeinden unter Benützung dessen, was der Israelite schon vermöge seiner Religionsgrundsätze für milde Zwecke zu verwenden hat, auszumitteln. Auch sind die wohlhabenden Israeliten im Königreiche bei Vollziehung dieses Gesetzes zu Beiträgen und Stiftungen aufzufordern. (Siehe weiter §. 24a „die Bemerkung.")

Jeder selbstständig lebende Israelite hat zu dem israel. Kirchenfond einen jährlichen Beitrag von 6 Gulden, und jede für sich lebende israelit. Wittwe einen Beitrag von 3 Gulden zu entrichten.

Das weitere Bedürfniß, welches der Centralfond zu den ihm obliegenden Leistungen nöthig hat, wird von der Kirchenbehörde auf die sämmtlichen israelitischen Kirchengemeinden umgelegt.

Bemerkung. Die Centralkasse erhält jährlich aus der kgl. Staatskasse einen Zuschuß von 3000 fl. Die letzte Ständeversammlung beantragte 4000 fl.

Die Vertheilung der Personalbeiträge zwischen dem Centralfond und örtlichen Fond bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen.

Je nach dem Vermögensstande der Gemeinden erhalten dieselben ½, ⅓ und ¼ der Beiträge zurück.

V.

Kirchenvorsteher.

§. 7. Das Vorsteheramt einer israel. Kirchengemeinde besteht aus dem Rabbiner und seinem Stellvertreter, dem Vorsänger, und, wenn die Kirchengemeinde aus weniger als 250 Genossen besteht, aus drei, bei einer Zahl von 250 bis 400 Genossen aus vier, und bei einer Zahl von mehr als 400 Genossen aus fünf gewählten Beisitzern.

An den Verhandlungen über ökonomische Gegenstände nimmt der Kirchenpfleger, wenn er nicht selbst ordentliches Mitglied des Vorsteheramts ist, mit berathender Stimme Antheil.

Die Mitglieder des Vorsteheramts dürfen nicht im ersten oder zweiten Grad nach bürgerlicher Berechnung unter sich verwandt oder verschwägert sein.

§. 8. Die Wahl der Beisitzer wird unter der Leitung des Ortsvorstehers der bürgerlichen Gemeinde, und zwar bei zusammengesetzten israelit. Kirchengemeinden in dem Hauptorte vorgenommen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit steht jedem zur Kirchengemeinde gehörigen Israeliten, welcher die gesetzliche jährliche Personalsteuer entrichtet, und zur Zeit der Wahl weder in einem Concurse befangen, noch in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch in Gemäßheit des Strafedikts vom 17. Juli 1824 der bürgerlichen Wahlrechte verlustig ist, zu.

Der Gewählte ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwei Jahre anzunehmen.

§. 9. Die gewählten Beisitzer sind von dem Ortsvorsteher, welcher die Wahlhandlung vornahm, dem zuständigen Bezirkspolizeiamt anzuzeigen, welches dieselben zu bestätigen, und durch Abnahme von Handtreue zu verpflichten, im Anstandsfalle aber die Sache der israel. Oberkirchenbehörde zur Entscheidung zu übergeben hat.

(Fortsetzung folgt.)

Referate.

Kammer-Verhandlungen über die Emancipation der Juden in Baden.

(Fortsetzung.)

Der Abgeordnete Fauth fährt fort: „Es konnte mir kaum im Traume einfallen, daß dieser Bericht eine Behandlung erfahren werde, wie solche ihm zu Theil geworden ist. Ich habe dafür die gröbsten und niederträchtigsten Schmähungen ernten müssen. Es haben diejenigen, die durch diesen Bericht und dessen Antrag sich nicht befriedigt sahen, anonym, — denn nur einer ist offen mir entgegengetreten — in die Spalten von erkauften Journalen die beleidigendsten Artikel unter irgend einer Firma eingesendet, und mich mit Schmähungen über Intoleranz und Engherzigkeit überhäuft. Am allergraffesten hat es aber derjenige Schriftsteller (Rießer) gethan, welchen der Herr Berichterstatter (Schaaff) und der

Abgeordn. Sander angeführt haben. Es gibt fast gar kein Schmähwort, das von diesem Manne nicht gebraucht wurde. Unverstand, Thorheit, Niederträchtigkeit, Engherzigkeit, Selbstwiderspruch, und eine ganze Litanei von solchen Ehrentiteln, womit man mich wiederlegen wollte, ist in seiner Schrift zu finden. Vergeblich aber habe ich nach vernünftigen Gründen gegen meine Behauptung geforscht, habe aber nichts als Schmähungen gefunden, worüber ich mit Verachtung wegsehe, und die Kammer nicht mit Erwiederungen dagegen behelligen will." Indem ich mir vorbehalte, später Bezug hierauf zu nehmen, kehre ich zur Hauptsache zurück. Ich stimme wie früher in meinem Berichte ganz damit überein, daß es eine Menge Israeliten im Lande, besonders in den Städten gibt, die in jeder Beziehung zu den vorzüglichsten Männern gehören, und unbedenklich an jede Stelle gesetzt werden könnten. Wenn ich einen Theil der Sitze dieses Hauses, etwa die Hälfte oder ein Drittheil, zu besetzen hätte, es würde mir gar nicht bange werden, Israeliten zu finden, mit denen das ganze Land zufrieden sein würde. Eine theilweise Emancipation gibt es aber nicht, sie ist unmöglich. Wenn nun aber die Israeliten jenen Beschluß von 1831 und die Verfügungen, die darauf von der Regierung ergangen sind, zurückgewiesen haben, wenn sie sich namentlich nicht darauf einlassen wollten, zu erklären, daß nach ihren Religionsgrundsätzen der Sabbath für ganze Stände oder einzelne Individuen bei Seite gesetzt werden könnte, so glaube ich, liegt doch die Schuld an ihnen, den Israeliten selbst; denn so lange der Sabbath allgemein und streng gehalten wird, kann ein Gewerbsmann nie einen israelitischen Gesellen oder Lehrjungen annehmen, kann ein israelitischer Meister am Sabbath nicht arbeiten, und der Landmann seinen Acker nicht bestellen, und seine Knechte nicht beaufsichtigen, es kann überhaupt der Israelite mit unseren übrigen Staatsbürgern nicht gleichen Schritt halten, sie müssen auf den Nothhandel kommen. (Christ: Frankreich, England Belgien.) Belgien ist ein Beispiel, das der Abg. Christ ganz mit Unrecht angeführt hat, denn in Belgien und Holland sind meistens sogen. portugiesische Juden *); ohnehin sind in andern Ländern sehr wenig Israeliten im Verhältniß zu unserm Lande, in Frankreich ist unter 555 Einwohnern nur ein Israelite, in Baden ist der 60ste Einwohner ein Israelite, auch in Würtemberg gibt es viel weniger Israeliten als bei uns, und je geringer die Zahl ist, desto geringer ist die Gefahr für die Christen, von den Juden unterdrückt zu werden, desto weniger Schwierigkeiten entstehen. Diese Beispiele anderer Länder können also nicht einschlagen. So lange diese strenge Feier des Sabbaths nicht aufgehoben wird, oder die Israeliten nicht davon dispensirt werden, sind sie in ihrem äußerlichen Leben, in ihren socialen Zuständen, nicht auf dem Standpunkte, daß eine vollständige Emancipation bewirkt werden kann. Der Abg. Christ hat zwar auch gesagt, sie hielten nicht an dem Talmud, ihre Gebetbücher seien so moralisch, daß darin gar kein Grund zu finden sei, ihnen gewisse Rechte vorzuenthalten. Nun gut, die Israeliten sollen es nur bekennen, sie sollen durch ihre Kirchenbehörde erklären, wir lassen Das und Das fallen, dann ist der erste Schritt geschehen. Es fehlen den Israeliten in der That nur vier Rechte, 1) daß sie nicht als Kammermitglieder gewählt; 2) daß sie nicht Gemeinderäthe und Bürgermeister werden können; 3) daß sie nicht zu allen Civil- und Militärstellen gleiche Berechtigung, und 4) kein Uebersiedelungsrecht in andere Gemeinden haben. Die Gründe dafür sind schon häufig geltend gemacht und ausgeführt worden. Was namentlich die Allmendnutzung betrifft, so ist das bei allen Landtagen immer als ein großer Anstoß bezeichnet worden. Ich will nur darauf hinweisen, mit wie viel Mühe die christlichen Gemeinden ihre Allmenden oft errungen haben, wie die Allmendnutzungen schon jetzt so klein und zersplittert sind, daß oft selbst die Christen in den größten Streit unter sich gerathen. Wenn nun noch das Uebersiedelungsrecht der Israeliten Geltung erlangen würde, so glaube ich, daß es in dem ganzen Lande die größte Aufgeregtheit, ja den größten Widerstand, möchte ich fast sagen, hervorbringen würde. Der Bericht des letzten Landtags von 1845 hat nun auch gleich jenem des Abg. v. Rotteck, obgleich er diesem nicht an die Seite gestellt werden soll, eine Anfeindung in öffentlichen Blättern und auch in einem offenen Send- oder vielmehr Schmähschreiben erfahren, auf das ich auch nicht weitläufig zurückkommen will. Es ist ausgegangen von dem Vorstande einer israelitischen Kirchengemeinde und hat sich in einer Weise ausgesprochen, die gerade gegen die Emanci-

*) Es kann nicht in unserer Absicht liegen, den Abg. F. widerlegen zu wollen, die beste und schlagendste Widerlegung bietet der Kammerbeschluß, nicht einmal die Minorität, welche doch dem Antrage Fauth's beigetreten, wollte sich dessen Motivirung aneignen. Aber die Berufung auf offenkundig falsche Thatsachen glauben wir nicht ohne Widerspruch hingehen lassen zu dürfen. Holland hat ungefähr 54,000 Juden, davon nicht der zehnte Theil der portugiesischen Gemeinde, welche nur 2 Synagogen zu Amsterdam und Haag hat, angehört! Belgien zählt 4000 Juden, fast sämmlich der deutschen Gemeinde angehörig. Die Red.

pation sprechen würde; denn wer sich so starr und fest an die Talmud'sche Lehre von rein und unrein selbst in politischen Fragen hält, wer die Meinung Anderer auf eine solche Weise verketzert, wer glaubt nur deshalb, weil Paulus sich gegen die Emancipation erklärte, sollte eine andere Meinung von dem Berichterstatter ausgesprochen werden, weil dieser nicht alle Ansichten von Paulus theilt, wer nicht den Grundsatz anerkennt, daß man „Alles prüfen und das Beste behalten" solle, verdient doch gewiß nicht, als rechter Führer einer ganzen Gemeinde, die emancipirt zu werden sucht, gehalten zu werden. Auch ich gehe wie Rotteck und die andern Berichterstatter mit Verachtung über alle Schmähschriften hinweg. Es ist von dem Abg. Christ auch bemerkt worden, daß es sogar Gemeinden im Lande gebe, welche aus mehr Israeliten als Christen bestehen. Ich kenne solche Gemeinden nicht, allein gerade darin liegt eben ein großes Hinderniß, eine große Gefahr, daß, je mehr Israeliten in einer Gemeinde sich befinden, um so mehr die Christen unterdrückt zu werden Gefahr laufen. Es ist bekannt, daß die Israeliten ein gescheidtes Volk sind, daß sie namentlich gegen arme Landleute — denn ich spreche jetzt nicht von den Juden in den Städten, sondern auf dem Lande — ihren Einfluß auf solche Weise benutzen können, daß sie allerdings zu Bürgermeister- und Gemeinderath- und andern Gemeindestellen nach und nach gelangen können, und das halte ich für unseren christlichen Staat für höchst gefährlich. Wir haben 75 Gemeinden im Lande, in welchen die Juden die Hälfte bis 1/14 der Gesammtbevölkerung betragen; davon hat eine Gemeinde, nämlich Gailingen, die Hälfte Israeliten, acht Gemeinden haben Drittel, drei 1/4, sieben 1/5, acht 1/6, sechs 1/7, acht 1/8, dreizehn 1/9, vier 1/10, sechs 1/11, fünf 1/12, zwei 1/13, vier 1/14 Juden.

Ja, meine Herren, selbst in Mannheim besteht der fünfzehnte Theil der Einwohner aus Israeliten, und man könnte eigentlich nach den bisherigen statistischen Notizen fast genau die Zeit berechnen, wo in jeder Gemeinde die Mehrheit der Israeliten bestehen würde; die Israeliten vermehren sich nämlich in schnelleren Verhältnissen als die Christen. Ich will Ihnen darüber nur ein Beispiel anführen. In Heidelberg war im Jahr 1805 der 51ste Einwohner ein Israelite, im Jahr 1843 war schon der 45ste Einwohner ein Israelite; die israelitische Bevölkerung ist also um 12 Prozent im Verhältniß zur christlichen gewachsen. In anderen Gemeinden ist das Verhältniß noch viel stärker; da findet man eine Vermehrung von 16 und 18 Prozent. Diese statistischen Notizen habe ich darum angeführt, um hervorzuheben, daß allerdings das christliche Element könnte von dem jüdischen unterdrückt werden, wenn nicht vor der Emancipation dafür gesorgt wird, daß die Juden alle diejenigen Pflichten erfüllen, welche die Christen als Staatsbürger zu erfüllen haben, um in unserem christlichen Staat alle Rechte zu genießen. Ich habe oben von Verstorbenen gesprochen, die sich in dieser Richtung wie ich ausgesprochen haben; es freut mich nur, daß ich doch auch von unserem verehrten ersten Vicepräsidenten, der offen und frei spricht, eine Stelle aus einer Rede anführen kann, die er in gleicher Sache 1831 gehalten hat. Er sagte darin: der europäische Staat ist ein christlicher Staat; alle Institutionen sind mehr oder weniger auf das Christenthum gegründet, oder doch durch dasselbe geheiligt. Unsere Väter, die alten Germanen, begannen ihre Civilisation mit dem Christenthum und durch dasselbe." — „Das Judenthum bildet aber gegen das Christenthum eine fortwährende unvertilgbare Opposition. Seine Tendenz ist darum unmittelbar gegen die Grundlage unserer Staaten gerichtet. — Das Judenvolk ist und bleibt ein theokratisches, und muß darum immer einen Staat im Staate bilden." — „Mit einem Deutschen möchte ich der Kammer zurufen: Erhaltet ihr den christlichen Staat nicht, so ist Alles verloren!!!"

Ich glaube und hoffe, daß der Herr Abgeordnete diese Ansicht noch theilen wird (Rindeschwender: Sie könnten sich irren), und daß er dahin trachtet, daß diejenige Gesinnungs- und Handlungsweise sich unter den Israeliten zeige, die allein die sogen. Emancipation oder Gleichstellung in allen Rechten zu bewirken im Stande ist. Der Abg. Christ hat auch früher bei seiner Motion von Auswanderung gesprochen, aber einen Punkt, warum Viele aus unserem Lande auswandern, nicht angeführt; dieser besteht darin, daß viele Landleute gerade durch den Wucher und Schacher der Juden ruinirt werden, und aus Schaam, aus wohlhabenden Bauern durch den Wucher und Viehhandel der Israeliten fast zu Grunde gerichtet worden zu sein, ihre letzte Habe zusammenraffen und jenseits des Ozeans ziehen. Diese Erfahrung ist aus dem Leben gegriffen, und Theorien und allgemeine Redensarten widerlegen sich dadurch vollkommen. Ich glaube, daß die Kammern von 1831 bis 1845 aus den Gründen, die ich kurz entwickelt habe, in ihren gefaßten Beschlüssen alles Dasjenige gethan haben, was mit Billigkeit erwartet werden kann, und stelle darum den Antrag gerade so, wie er in der letzten Kammer gestellt und angenommen wurde, nämlich: Die Kammer möge mit Bezugnahme auf die früheren Kammerbeschlüsse (von 1833, 1835, 1837 rc.) zur Tagesordnung übergehen.

(Fortsetzung folgt.)

Jahrbuch des Nützlichen und Unterhaltenden für Israeliten. Herausgegeben von K. Klein. Breslau. Verlag von Scholz. 1846.

Wer eine genaue Kentniß der gegenwärtigen jüdischen Zustände hat, wird unserer Behauptung beistimmen müssen, daß es um Vieles besser stünde, wenn das höhere Bewußtsein, das sich so offenkundig in der heutigen jüdischen Literatur kund gibt, schon Gemeingut des Volkes geworden wäre. Während nämlich in andern Sphären die Träger der Intelligenz in ihrer Stellung im Staate eine wohlthätige Autorität für den beschränkteren Volkskreis besitzen, vermißt die Bildung auf dem Gebiete des Judenthums einen geeigneten Hebel, um die entsprechende niedere Schichte zu sich heraufzuziehen oder vielmehr ein geeignetes Mittel, ihre geistigen Schätze dieser zufließen zu lassen. Wohlfeile Volksschriften sind daher hier besonders nöthig, weil sie allein auf unserem Gebiete die Kluft, die zwischen der Intelligenz und der Masse besteht, auszugleichen im Stande sind, weil durch sie allein ein gemeinschaftliches Bewußtsein und eine Alle durchdringende Anschauungsweise erzielt werden kann. Vielfach wurde besonders schon in diesem Jahrzehent auf dieses Bedürfniß hingewiesen und auf dessen Abhülfe hingearbeitet. Unter denjenigen, welche nach diesem Ziele hinsteuern und deren Unternehmungen in diesem Betracht besondern Erfolg haben, verdient besonders Herr Klein wegen der Herausgabe seines Jahrbuchs, das uns vom Jahrgange 1843 an vorliegt, unseren besondern Dank. Die einzelnen Arbeiten, die das Jahrbuch jedes Mal bis jetzt enthielt, zeichneten sich stets der Form nach durch ihre edle Popularität aus, sowie in Bezug auf den Inhalt immer Interessantes und Anziehendes geboten wurde. Wie die früheren enthält auch das diesjährige 1) ein Gedicht zum neuen Weltjahre 5607 von J. Fürstenthal, 2) Rückblick auf das verflossene Weltjahr, 3) Parabeln, Gedichte und Legenden, 4) Anekdoten und Charakterzüge, 5) Nekrologe und Personalchronik. Zu den gelungensten Arbeiten, welche das diesjährige Jahrbuch liefert, gehören unstreitig die von Herrn Dr. Frankolm, „des Kalenders Gruß an den Leser“ und „die Flucht vor der Braut,“ in denen sich eine edle, poetisch-religiöse Gemüthlichkeit und eine poetisch-gemüthliche Religiosität sehr vortheilhaft abspiegeln. Herr Dr. Frankolm steht mit dem vollen Inhalte seines Geistes noch auf dem Standpunkte der Naivität, und da wir Anderen in der Entzweiung noch das naive Element als Vergangenes und Zukünftiges hinter und vor uns haben, üben seine Produktionen einen sehr wohlthuenden Zauber auf uns aus. Um wie viel mehr aber müssen sie das eigentliche Volk anziehen, das die Naivität die es unbewußt in sich trägt, als Spiegel, in dem es sein Inneres beschaut, hier vorgehalten bekömmt? Herr Dr. Frankolm würde ohne Zweifel sich besonderes Verdienst erwerben, wenn er mit größeren Arbeiten in der Art, wie hier „die Flucht vor der Braut,“ „die Familie Meyer“ und „der verwunschene Cantor“ im Jahrgange 1843, das Publikum beschenken wollte. Gegen diese Produktionen stechen aber desto mehr die Gedichte zum neuen Weltjahr, von Herrn Fürstenthal, die bis jetzt immer das Jahrbuch eröffneten, ab, bei denen man in Verlegenheit kömmt zu entscheiden, was schleppender ist, die Form oder der Inhalt. Ohne innern Zusammenhang wird da gewöhnlich ein geschraubter Gedanke in eben so geschraubte Strophen gezwängt, die, bis man sie fertig gelesen hat, die Minute zum vollen Weltjahre ausdehnen und in einem anderen Sinne noch die Schrift zum Jahrbuche stempeln. Der Herausgeber würde besser thun, in Zukunft mit der Art Poesie das Volk zu verschonen, wenn er sich nicht an bessere Talente wenden will. Ein nicht viel besseres poetisches Produkt wird uns von Hrn. Dr. Formstecher dargereicht, es ist ein aus Hexametern und Pentametern bestehen sollendes Gedicht „die Rabbiner-Versammlung“ überschrieben, ein Trilog zwischen einem Radikalen, Stabilen und Rabbiner. Wäre der ehrenwerthe Verf. nicht selbst Mitglied der Rabbiner-Versammlung, das Gerede des Rabbiners könnte die Vermuthung aufkommen lassen, der Verfasser habe damit eine Persifflage auf die Mitglieder dieses Instituts beabsichtigt; so ist es wahrscheinlicher, daß er sich einmal selbst persifliren wollte. Auch mit „Erbauungen“ beschenkt uns Herr Fürstenthal, die nach der Anmerkung S. 133 Proben sind einer nächstens herauszugebenden Sammlung von Erbauungsgesängen, sowohl bei der häuslichen, als auch bei der öffentlichen Andacht in der Synagoge. Wir haben allerdings einen großen Mangel an Erbauungsliedern, und ein Dichter, der die Vergangenheit und Gegenwart des Judenthums versteht, könnte auf diesem Felde unsterbliche Lorbeeren pflücken. Aber Herr Fürstenthal scheint nach dieser Probe, die doch wohl das beste aus der Sammlung bieten wird, nicht der Mann zu sein, dem diese Lorbeeren grünen. Den mitgetheilten Erbauungsliedern fehlt durchaus die Wärme und Begeisterung, sie schlagen nur die kernhaften Gedanken, die sich vielfach kurz und bündig in unserer Liturgie ausgeprägt finden, breit und bieten in kalter Reflexion dar, was dort warm aus dem glühenden, gotterfüllten Gemüthe emporschlägt. Dabei fehlt es ihnen nicht an verwerflichen Ausdrücken und unjüdischen Anschauungen. So z. B. beginnt das erste „Gott“ überschriebene Lied: Nur du bist Gott und

keiner mehr, „O, heiligstes der Wesen," wo Gott in ein Verhältniß zu den übrigen Wesen gesetzt und in Vergleich ihm nur das Superlativum der Heiligkeit beigelegt wird! und heißt's in der dritten Strophe ebendaselbst: „Du bist's, der ihn (den Menschen) zu sich erhebt und ihn zum Engel weihet," während nach der jüdischen Anschauung mit Recht der Fromme eine höhere Stellung als die der Engel einnimmt. Nach dem zweiten, „Gott der Väter" überschriebenen Liede fand Abrahams Glaubenslehre bei Groß und Klein Eingang, womit durchaus die Berichte der heiligen Schrift nicht übereinstimmen. Noch andere poetische Gaben werden uns dargereicht von den Herren Geisheim, Götz, Liber, Wiener, Pappenheim, Stern von verschiedenem, aber keins von besonderem Werthe, letzteres verwechselt sogar das siebente mit dem sechsten Gebote nach der Vulgata.

Mit Dank muß hingegen der „Rückblick auf das Weltjahr 5605—6," welches ebenfalls Herrn Fürstenthal zum Verfasser hat, angenommen werden. In gedrängter Kürze, wobei hier und da der rechte Gesichtspunkt zur Beurtheilung eröffnende Reflexionen angereiht werden, bringt derselbe Alles, was sich im Verlaufe des Jahres für die Annalen der jüdischen Geschichte Interessantes zugetragen, vor in angemessenem Style und von unparteilichem Standpunkte aus. Unter den „Charakterzügen" verdienen besonders die biographische Skizze Berthold Auerbachs und „die Familie Jeitteles" letzteres aus den Grenzboten, besondere Erwähnung. Solche Arbeiten, wie auch sonst Biographien der großen Männer der Vorzeit eignen sich besonders für diejenigen, welche derartige Volksschriften heranbilden sollen und wollen, und sind gewiß erfolgreicher als hundert höchst prosaische Gedichtchen. „Nekrologe" schließen das Jahrbuch so wie sie sonst auch das Jahrbuch des Lebens schließen.

(Mannheim, 11. Oktbr.) Wie die Didaskalia vom Gestrigen berichtet, hat Herr Rabb. Stein zu Frankfurt, treu seiner Mission als Mitglied der R.-V., am ersten Tage des Laubhüttenfestes von der Kanzel herab seiner Gemeinde den Beschluß der dritten R.-V. verkündet, wonach die zweiten Feiertage, weil aller religiösen Begründung für unsere Zeit entbehrend, nicht länger als solche beizubehalten, sondern als Werktage zu betrachten seien *). Er hat dabei die Gründe für diesen Beschluß klar und bündig auseinander gesetzt und zugleich hervorgehoben, daß den Rabbinen durchaus keine Gewalt zu lösen und zu binden inwohne, auch von denselben nicht beansprucht werden könne, ihre Aufgabe sei lediglich als Organ der Zeit und ihrer Gemeinden, als Lehrer des Volks und der Religion auszusprechen, was die Zeit verlange, was der Gemeinde fromme und was der Religion zur Förderung gereiche, daß aber die früheren Lehrer auch nur in demselben Falle gewesen wären. Es solle darum, damit keinerlei religiösen Ueberzeugung Gewalt geschehe, vielmehr die Schwachen geschont und die Spaltungen in der Gemeinde verhütet werden, der Festgottesdienst in der Synagoge auch am zweiten Tage noch abgehalten werden.

Der übelwollende Frankfurter Correspondent der Karlsr. Zeitung, welcher Herrn Stein so streng vigilirt und dessen Schritte jederzeit in ein schiefes Licht zu stellen versteht, hat darum gewiß mit Unrecht und in böswilliger Absicht in seinem Correspondenzartikel vom 8. d. Herrn Stein es übel deuten können, daß derselbe an dem nunmehr abgestellten 2ten Feiertage dennoch den Festgottesdienst abhalten ließ. Ueberhaupt scheint Rabb. Stein ernstlich darauf bedacht zu sein, die Beschlüsse der R.-V. in seiner Gemeinde zur praktischen Geltung zu bringen; namentlich in Bezug auf die neue, demnächst zu erwartende Liturgie. So beabsichtigt er, wie wir hören, von jetzt an den dreijährigen Cyclus beim Vorlesen der Thora einzurichten und alle Anstalten so vorzubereiten, um das im Laufe dieses Winters erscheinende neue Gebetbuch ohne Verzug einführen zu können.

Ob die radicale Reformpartei sich alsdann der Synagoge zuwenden, oder wie die Mannh. Abendztg. vom 10. d. von dort sich schreiben läßt, einen gesonderten purdeutschen Gottesdienst in dem Andachtssaale sich herstellen wird, vermögen wir nicht zu entscheiden. Auch sehen wir nicht ein, warum einem solchen immerhin anerkennenswerthen Unternehmen, das religiöse Bedürfniß einer Genossenschaft durch einen ihrer Denk- und Gefühlsweise vollkommen entsprechenden separaten Kultus zu befriedigen, von Seiten des Herrn Stein Hindernisse bereitet werden sollten.

---

*) Auch zu Alzey hat Herr Dr. Adler das Gleiche gethan.
Die Red.

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.